

Übertragungsvereinbarung
zwischen der
Stiftung zur Förderung des TWI
und der
Fördergesellschaft HWV

1. Unter der Voraussetzung, dass
 - die Stiftungsurkunde der Stiftung TWI gemäss Anhang geändert wird und
 - die Generalversammlung der Fördergesellschaft HWV deren Auflösung beschliesst, überweist die Fördergesellschaft HWV der Stiftung TWI das Restvermögen von voraussichtlich Fr. 150'000.-- und übergibt ihr das Mitgliederverzeichnis.
2. Unter der Voraussetzung der Überweisung gemäss Ziff. 1 ergänzt sich der Stiftungsrat der Stiftung TWI mit folgenden vier neuen Mitgliedern:
 - Dr. Werner Anderegg, Personalchef Konzern, Rieter Holding AG, Postfach, 8406 Winterthur
 - Urs Hofmann, Head Human Resources, Credit Suisse Private Banking, Postfach 500, 8070 Zürich (Präsident der ZHW)
 - Hansruedi Huber, Vorsitzender der Geschäftsleitung Julius Bär Asset Management AG, Postfach, 8010 Zürich
 - Werner Staub, Finanzchef Walter Meier Holding AG, Laubisrütistr. 24, 8702 Stäfa
3. Die Stiftung TWI, nunmehr Stiftung zur Förderung der Zürcher Hochschule ZHW Winterthur, verpflichtet sich, bis und mit dem Jahr 2002 dem Departement Wirtschaft der Zürcher Hochschule Winterthur die bisher von der Fördergesellschaft HWV gespendeten Mittel von jährlich Fr. 50'000.-- zukommen zu lassen, unter der Voraussetzung, dass mindestens Fr. 150'000.00 bei der Fusion eingebracht werden
4. Fördergesellschaft und Stiftung TWI sind sich über folgendes Vorgehen einig:
 1. Nach der Generalversammlung der Fördergesellschaft HWV, die auf den 18. November 1999 einberufen wurde, veranlassen der oder die Liquidatoren die Überweisung des Betrages.
 2. Der Stiftungsrat sorgt anschliessend für die Formalitäten der Urkundenänderung, des Handelsregistereintrags und der Zuwahl.
 3. Sollte die Generalversammlung der Fördergesellschaft anders beschliessen, fällt diese Vereinbarung dahin.
 4. Sollten sich Auseinandersetzungen in der Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, so unterwerfen sich die Fördergesellschaft und die Stiftung dem Schiedsspruch des Präsidenten des Bezirksgerichtes Winterthur (Einzelschiedsrichter), der ausschliesslich und endgültig entscheidet.
5. Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2000.

Zürich und Winterthur, den 25. November 1999

Für die Fördergesellschaft HWV

Für die Stiftung TWI

Der Präsident: Ein Vorstandsmitglied:

Der Präsident: Der Sekretär:

sig.

P. Benz

D. Sigrist

U. Widmer

B. Widmer